



Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (297 OWi) (420/08)

Datum: 02.05.2008 ev

In der Bußgeldsache

g e g e n

Verteidiger

Rechtsanwalt Thomas Kümmerle , Wühlischstraße 26, 10245 Berlin,

wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

wird der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Polizeipräsidenten in Berlin vom 28. März 2008 auf seine Kosten (§§ 46 I OWiG, 473 I StPO) als unbegründet verworfen.

Gründe:

Der Betroffene hat Kostenfestsetzung in Höhe von 460,53 EUR beantragt, zuzüglich Verzinsung. Die Verwaltungsbehörde hat die Kosten mit 202,30 EUR festgesetzt und am 31.03.2008 die Verzinsung ergänzt, mithin insgesamt 203,61 EUR zugesprochen. Diese Kostenfestsetzung ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht der ständigen Rechtsprechung der Abteilung des Amtsgerichts und auch der des Landgerichts Berlin. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls sind die jeweiligen Gebühren nicht zu niedrig festgesetzt. Was die Aktenversendungspauschale anbelangt, setzt sich die Verteidigung in Widerspruch zum Schreiben vom 28.12.2007 mit dem ausdrücklich die Übersendung der Akte gegen Zahlung der Kostenpauschale beantragt worden war.

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht in deutscher Sprache schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Eine schriftliche Beschwerde muss innerhalb der genannten Frist bei Gericht eingegangen sein.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte

